

PLANZEICHNUNG

Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplans

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde **Warmensen** in der Sitzung vom **04.11.98** den Bebauungsplan Nr. 6 "Gewerbegebiet-Süd" in der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen sowie in der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen sowie in der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen...

GEMEINDE WARMENSEN
 Amt für Planung und Wirtschaftsförderung
 Landkreis Nienburg/Weser
 31772 Warmensen

Verfahrensvermerk des Bebauungsplans
 Aufstellungsbeschluss
 Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... den vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt.

Planunterlagen
 Az.: 4-372/1998
 Gemarkung: Warmensen
 Flurstück: 11000

Verfahrens- und Katasterbehörde
 Nienburg/Weser
 Katasteramt
 Nienburg, des. 025111

Planverfasser
 Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von **Landkreis Nienburg/Weser**...

Öffentliche Auslegung
 Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt...

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung
 Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt...

Mängel der Abwägung
 Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom ... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt...

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt.

Satzungsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am **04.11.98** als Satzungsplan (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Genehmigung
 Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB § 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verzug vom heutigen Tage (Az.: ...) unter Aufzählung der Maßgaben mit Ausnahme der durch ...

Anzeige
 Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am ... anzeigt worden.

Beltrittsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde ist in der Verfügung vom ... aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am ... beigefügt.

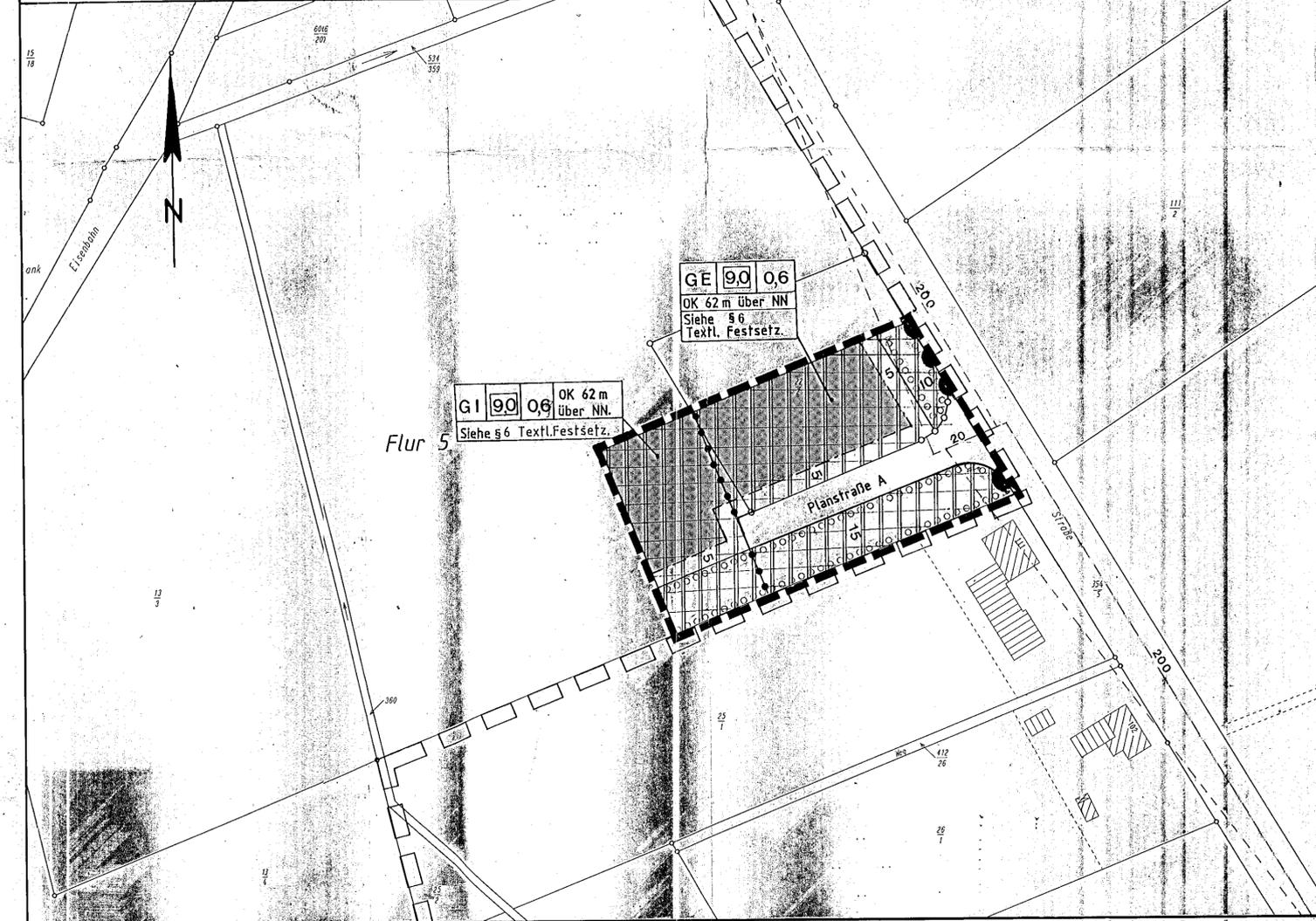
Inkrafttreten
 Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB am **03.11.98** örtlich bekannt gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
 Inwieweit ein Verstoß gegen die Vorschriften des BauGB vorliegt, ist in der Begründung festzustellen.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
 Inwieweit ein Verstoß gegen die Vorschriften des BauGB vorliegt, ist in der Begründung festzustellen.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
 Inwieweit ein Verstoß gegen die Vorschriften des BauGB vorliegt, ist in der Begründung festzustellen.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
 Inwieweit ein Verstoß gegen die Vorschriften des BauGB vorliegt, ist in der Begründung festzustellen.



RECHTSGRUNDLAGEN
 DAS BAUGESETZBUCH (BAU GB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.08.97 (BG BL I.S.214.1).
 DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAU NVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG V.27.01.90 (BG.BL I.S.132).
 DIE PLANZEICHNERORDNUNG (PLAN ZV 90) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG V.18.12.90 (BG BL I.S.58).
 DIE NIEDERSÄCHSISCHE GEMEINDEORDNUNG (NIG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG V.22.08.96 (NDS GV BL S.382).
 DIE NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG (NBAU O) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG V.13.07.95 (NDS GV BL S.199).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE GEWERBEGEBIET

GI INDUSTRIEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

9,0 BAUMASSENZAHL
0,6 GRUNDFLÄCHENZAHL

OK 62 m über NN HÖHE BAULICHER ANLAGEN ÜBER NN - OBERKANTE
 über NN (GELÄNDE LIEGT 47 m ÜBER NN)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (Siehe § 9 Textliche Festsetzungen)

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR.6 "GEWERBEGEBIET-SÜD" -1, VEREINFACHTE ÄNDERUNG-

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES NR.6 "GEWERBEGEBIET-SÜD"

DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ZUSÄTZLICH DURCH GRAUE FOLIE GEKENNZEICHNET

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

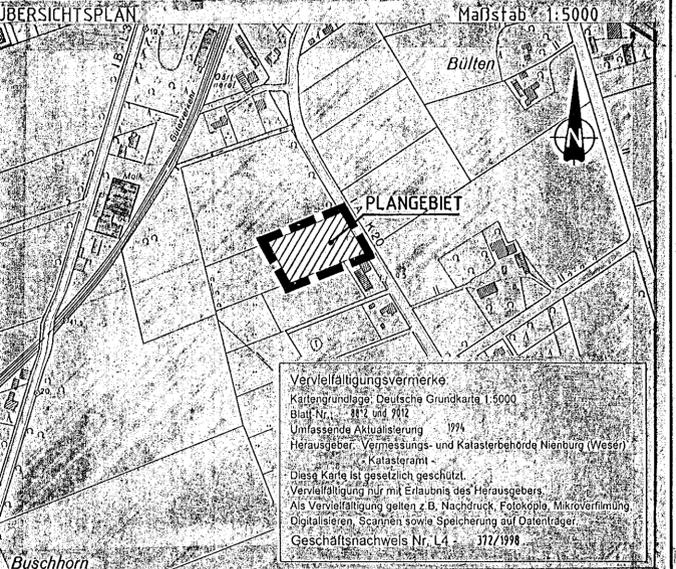
SICHTDREIECK (Siehe § 7 und § 8 Textliche Festsetzungen)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 MIT RECHTSVERBINDLICHKEIT DER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.6 "GEWERBEGEBIET-SÜD" TRETEN FÜR DEREN GELTUNGSBEREICH DIE ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR.6 "GEWERBEGEBIET-SÜD" AUSSER KRAFT, DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UND HINWEISE SIND WEITERHIN GÜLTIG.

Landkreis Nienburg / Weser
 Gemeinde
WARMSEN
 SAMTGEMEINDE UCHTE
 Bebauungsplan Nr.6
"GEWERBEGEBIET-SÜD"
 - 1. vereinfachte Änderung -

Flur 5 **URSCHRIFT** Maßstab 1:1000



Vervielfältigungsvermerke
 Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
 Blatt-Nr.: 4817 und 712
 Umfassende Aktualisierung: 1974
 Herausgeber: Vermessungs- und Katasterbehörde Nienburg (Weser)
 Katasteramt
 Diese Karte ist gesetzlich geschützt.
 Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers.
 Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.
 Geschäftsnachweis Nr. L4 372/1998

PLANVERFASSENDE: LANDKREIS NIENBURG/W. Der Oberkreisdirektor AMT FÜR PLANUNG- UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG
 BEARBEITET: U. HOCKEMEYER
 GEZEICHNET: R. JUDD
 AZ.: 61.72.03/034-1-6-18
 STAND: JULI 1998